



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

80. Jahrgang

Nr. 35

Datum 05.08.2024

Inhaltsverzeichnis:

- Öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides (§§ 4, 19 BImSchG) gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV
- Öffentliche Zustellung für das Sozialamt: Yasemin Uslu
- Öffentliche Zustellung für die Ausländerbehörde: Constantin Telpiz
- Öffentliche Zustellung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie: Wilhelm Jones

Landratsamt Dachau
Immissionsschutzbehörde
Sachgebiet 61
Az.: 61/170-2/2

Dachau, 25.07.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV);

Errichtung und Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) an den Standorten Amperpettenbach (Gemeinde Haimhausen, Fl.-Nrn. 421, 407 und 1191, WEA 1 - 3) und Schönbrunn (Gemeinde Röhrmoos, Fl.-Nr. 830, WEA 4)

hier: Öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides (§§ 4, 19 BImSchG) gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV

Das Landratsamt Dachau hat auf Antrag der Windkraft Haimhausen GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 03.07.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier im Betreff genannten Windenergieanlagen (WEA) erteilt. Antragsgemäß wird der Genehmigungsbescheid nach § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 S. 2 ff. BImSchG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

- 1.1. Auf Antrag vom 19.12.2023 in der Änderungsfassung vom 27.01.2024 wird der Windkraft Haimhausen GmbH & Co. KG (Antragstellerin) nach Maßgabe der vorliegenden Antragsunterlagen gemäß Abschnitt C sowie unter Beachtung der im Abschnitt E aufgeführten Nebenbestimmungen sowie der im Abschnitt F aufgeführten Hinweise die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 Buchstabe V der Anlage 1 zur 4. BImSchV) an den im Abschnitt B genannten Standorten gemäß § 4 BImSchG erteilt.
- 1.2. Die Abweichung von den Vorschriften des Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.V.m. § 2 der Abstandsflächensatzungen der Gemeinden Haimhausen und Röhrmoos auf minimal 0,3057 H anstatt 0,8 H wird gemäß Art. 63 Abs. 1 und 2 BayBO für alle vier WEA zugelassen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende andere, die WEA betreffende behördliche Entscheidungen nach Maßgabe der im Abschnitt E des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen ein:

- Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG
- Bodendenkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG (sog. Grabungserlaubnis) für die WEA 3 und 4 nach Maßgabe der sich aus den anliegend beigefügten Lageplänen mit Gelbmarkierung ergebenden Einschränkungen
- Forstrechtliche Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG und Kahlhiebserlaubnis nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 BayWaldG nebst Ersatzaufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Festsetzungen zu den Betriebszeiten und Anforderungen zum Schutz vor Lärm und Schattenwurf, Anforderungen an die Abfallwirtschaft, baurechtliche Anforderungen, Anforderungen des baulichen Brandschutzes, Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, luftrechtliche und militär-flugsicherungstechnische Anforderungen, wasserwirtschaftliche Anforderungen, Anforderungen aufgrund bestehender Richtfunkstrecken, waldrechtliche Anforderungen, naturschutzrechtliche Anforderungen, denkmalschutzrechtliche Anforderungen sowie sonstige Anforderungen.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides:

„Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Ergänzender Hinweis unter Berücksichtigung der nach Bescheiderlass am 09.07.2024 in Kraft getretenen Änderungen des BImSchG durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225):

Gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Dieser Antrag ist an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München, oder an die Hausanschrift Ludwigstraße 23, 80539 München zu richten.

3. Auslegung:

Der gesamte Genehmigungsbescheid und seine Begründung können im Landratsamt Dachau vom Tag nach der Bekanntmachung **zwei Wochen, somit bis einschließlich 19.08.2024**

- auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter <https://www.landratsamt-dachau.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/>

und

- persönlich im Landratsamt Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau, Zi.-Nr. 214,

grds. jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie von Montag bis Donnerstag zwischen 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08131/74-1852 oder per E-Mail an thomas.stanschus@lra-dah.bayern.de wird gebeten. Eine Mitnahme ist nicht möglich.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung gemäß § 10 Abs. 8 S. 9 BImSchG bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen

erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Dachau, Herrn Stanschus, unter der Telefonnummer 08131/74-1852 oder per E-Mail an thomas.stanschus@lra-dah.bayern.de angefordert werden.

4. Rechtsfolge:

Mit dem Ende der unter Nr. 3 genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG).

Stefan Löwl
Landrat

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Wohngeldgesetzes (WoGG);

Die Mitteilung über Unwirksamkeit der Bewilligung von Mietzuschuss sowie der Bescheid über die Rückforderung von zu Unrecht gewährtem Wohngeld des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau vom 24.06.2024 Az. 222/685-5/2-031746 an

Frau
Yasemin Uslu
unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:
Krautgartenstr. 5
85233 Bergkirchen

wird hiermit öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag, Dienstag und Donnerstag während der allgemeinen Öffnungszeiten der Wohngeldstelle beim Landratsamt Dachau, Münchner Str. 87b, 85221 Dachau, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf der o. g. Bescheid bestandskräftig wird.

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

Die ausländerrechtliche Verwarnung des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau vom 22.07.2024 AZ. 31/120370an

Herrn
TELPIZ Constantin
unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:
Swepolowa 45
MD-00000 Kotovskogo

wird hiermit öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag mit Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten des Ausländeramtes beim Landratsamt Dachau, Münchner Str. 87b, 85221 Dachau, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf der o. g. Bescheid bestandskräftig wird.

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Gem. Art. 15 Absatz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) wird das nachfolgend bezeichnete Dokument öffentlich zugestellt:

I. Behörde, für die zugestellt wird:

Landratsamt Dachau, -Amt für Kinder, Jugend und Familie-
Bürgermeister-Zauner-Ring 5, 85221 Dachau

II. Zustelladressat(in) (bitte hier anpassen!), / letzte bekannte Anschrift:

Jones, Wilhelm
Hauptstraße 15a, App: 6, 85778 Haimhausen

III. Bezeichnung: Schreiben vom 06.02.2024; Aktenzeichen: 27/432-10/2-85541

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. abgeholt werden kann:

Amt für Kinder, Jugend und Familie, Bürgermeister-Zauner-Ring 5, 85221 Dachau, 1. OG, Sekretariat, zu den Geschäftszeiten.

Durch diese Zustellung werden ggf. Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gem. Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Stefan Löwl
Landrat

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.